

ANTRAG auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Eingangsstempel der Dienststelle

Angaben zum Kind / zu den Kindern:

Name, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	Leistungen nach dem UVG werden beantragt: <input type="checkbox"/> ab Antragstellung <input type="checkbox"/> rückwirkend ab _____ (bitte Hinweis auf Seite 3 beachten!)	
Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis? <input type="checkbox"/> ja (Nachweis bitte beifügen!) <input type="checkbox"/> nein		
Die Vaterschaft <input type="checkbox"/> besteht <input type="checkbox"/> ist noch nicht festgestellt <input type="checkbox"/> da die Eltern bei Geburt miteinander verheiratet waren <input type="checkbox"/> durch Anerkennung oder Feststellung <input type="checkbox"/> Klage auf Feststellung wurde erhoben am _____ <input type="checkbox"/> Klage auf Anfechtung der Vaterschaft wurde erhoben am _____		
Bitte Geburtsurkunde(n) und ggf. weitere Nachweise beifügen!		
Wer ist gesetzlicher Vertreter des Kindes / der Kinder?		
Wurde die elterliche Sorge durch Gerichtsentscheidung geregelt oder wurden Sorgeerklärungen abgegeben? <input type="checkbox"/> ja (Nachweis bitte beifügen!) <input type="checkbox"/> nein		
Eine Beistandschaft oder Vormundschaft besteht <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> bei Az.: _____		
Das Kind wird / die Kinder werden von dem Elternteil, bei dem es/sie nicht leb(en), wie folgt betreut: <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> besuchsweise <input type="checkbox"/> regelmäßig _____ Tage pro Woche		
Ein weiteres gemeinsames Kind / weitere gemeinsame Kinder <input type="checkbox"/> lebt / leben bei der Mutter <input type="checkbox"/> lebt / leben bei dem Vater <input type="checkbox"/> ist / sind nicht vorhanden (Bitte auf gesondertem Blatt aufführen!)		

Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt / die Kinder leben:

Name, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon-Nr.
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____	Ist der Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis? <input type="checkbox"/> ja (Nachweis bitte beifügen!) <input type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Wurde der alleinerziehende Elternteil als Arbeitnehmer(in) von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber in das Bundesgebiet entsandt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgelöst* <input type="checkbox"/> verwitwet seit _____ (Nachweis bitte beifügen!)		
Verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft* aber <input type="checkbox"/> vom Ehegatten / Lebenspartner* dauernd getrennt lebend (Nachweis bitte beifügen!) seit _____ <input type="checkbox"/> ohne häusliche Gemeinschaft mit dem Ehegatten / Lebenspartner*, weil dieser wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist (Nachweis bitte beifügen!) seit _____		
Name und Anschrift des Ehegatten/ Lebenspartners*:		

*) Es sind nur **eingetragene** Lebenspartnerschaften anzugeben!

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhalt? - Name des Kindes:

nein ja, in Höhe von mtl. _____ €, ab _____

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am _____

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhalt? - Name des Kindes:

nein ja, in Höhe von mtl. _____ €, ab _____

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am _____

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhalt? - Name des Kindes:

nein ja, in Höhe von mtl. _____ €, ab _____

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am _____

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhalt? - Name des Kindes:

nein ja, in Höhe von mtl. _____ €, ab _____

Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am _____

Erbringt der Elternteil, bei dem das Kind **nicht** lebt, unterhaltsrelevante Leistungen (z.B. Kindergarten- Kindertagesstättenbeiträge, Musikunterricht)?

nein ja, in Höhe von monatlich _____ € (Nachweis bitte beifügen!)

Vorauszahlungen bzw. Abfindungen wurden geleistet:

nein ja, in Höhe von _____ €, am _____ (Nachweis bitte beifügen!)

Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet

nein ja, für die Zeit vom _____ bis _____ (Nachweis bitte beifügen!)

Wurde der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, von Unterhaltszahlungen freigestellt?

nein ja (Nachweis bitte beifügen!)

Erhält das Kind / erhalten die Kinder wegen des Todes eines Elternteiles oder Stiefelternteiles Waisenbezüge oder Schadenersatzleistungen?

nein ja, in Höhe von monatlich _____ € seit _____ (Nachweis bitte beifügen!)

einmalige Abfindung in Höhe von _____ € (Nachweis bitte beifügen!)

Für das Kind / die Kinder wird gezahlt bzw. Wurde beantragt:

Kindergeld nach dem Einkommensteuer- oder Bundeskindergeldgesetz ja nein

Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung ja nein

Eine kindergeldähnliche Leistung, die außerhalb des Bundesgebietes
oder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird ja nein

Hat das Kind / haben die Kinder schon einmal Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezogen? – ggf. Nachweise beifügen!

nein

ja, von welcher Stelle? _____, Az.: _____

für die Zeit vom _____ bis _____

Leistungen wurden schon einmal beantragt bei _____

Wird für das Kind / die Kinder Sozialgeld nach dem SGB II (Hartz IV) / Sozialhilfe nach dem SGB XII gewährt?

nein ja beantragt bei _____

Auf welches Konto sollen die Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt werden?

IBAN: _____ BIC/Swift-Code: _____

Geldinstitut und Ort: _____

Kontoinhaber/in: _____

Den Empfang des Merkblattes zum Unterhaltsvorschussgesetz bitte auf der Rückseite bestätigen!

Ich versichere, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Den Antrag bitte in Druck- oder Blockschrift ausfüllen. Zutreffendes ist anzukreuzen. Sollten Sie eine der erforderlichen Angaben nicht mit Sicherheit machen können, tragen Sie bitte „unbekannt“ ein. Das anliegende Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Rückwirkende Antragstellung

Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor der Antragstellung gewährt; dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Häusliche Gemeinschaft

Das Kind lebt bei einem Elternteil, wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft hat, in der es betreut wird.

Diese häusliche Gemeinschaft wird jedoch aufgehoben, wenn das Kind wegen einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung oder aus erzieherischen Gründen bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung untergebracht ist.

Familienstand

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, und sein Ehegatte / Lebenspartner leben dauernd voneinander getrennt, wenn sie keine häusliche Gemeinschaft mehr haben und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will.

Eine Trennung z.B. aus beruflichen Gründen reicht nicht aus.

Anstalten sind die zur Unterbringung behandlungs- oder pflegebedürftiger Personen bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten) sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

Arbeitgeber des anderen Elternteils

Anstelle des Arbeitgebers ist, wenn der andere Elternteil bereits Renten oder Versorgungsbezüge erhält, die Stelle zu nennen, die diese Leistung zahlt. Sollte der andere Elternteil Leistungen z.B. vom Arbeitsamt oder von der Krankenkasse beziehen, sind diese ebenfalls anzugeben.

Unterhaltszahlungen

Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils sind auch die Zahlungen zu nennen, die ein Sozialleistungsträger in Erfüllung eines diesem Elternteil zustehenden Anspruchs unmittelbar an das Kind oder zur Deckung des Kindesunterhalts an den alleinerziehenden Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes leistet.

Zahlungen Dritter, z.B. der Großeltern des Kindes, sind auf einem gesonderten Blatt anzugeben.

Waisenbezüge sind insbesondere

- Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung
- Waisengeld aus der Beamten- oder Soldatenversorgung
- Waisenbezüge aus den berufsständischen Versorgungswerken (z.B. für Apotheker und Ärzte)
- Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären
- Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteiles oder eines Stiefelternteiles in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

(gültig ab 1. Juli 2017)

Bitte lesen Sie das Merkblatt aufmerksam.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.

Zur Angabe der Daten im Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Sie gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG verpflichtet.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Berechtigt nach dem UVG ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei **einem** seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - von seinem Ehegatten / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dauernd getrennt lebt **oder**
 - dessen Ehegatte / Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für voraussichtlich sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
 - nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder**,
 - wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.
- c) Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs haben ebenfalls unter den o. a. Voraussetzungen einen Anspruch, wenn:
 - das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann **oder**
 - der betreuende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen von mindestens 600 Euro verfügt.

Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemein bildende Schule mehr besucht wird.
- d) Ein ausländisches Kind hat einen Anspruch nur, wenn es selbst oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis ist (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit).

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen,

- wenn beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht), **oder**
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, **oder**
- wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragene Partnerschaft, **oder**
- wenn in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt (z. B. durch Heirat oder Wiederheirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder durch die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt), **oder**
- wenn das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet, **oder**

- wenn von z. B. zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, **oder**
- wenn der allein erziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, **oder**
- wenn das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe (vgl. Abschnitt III) von dem anderen Elternteil bzw. demjenigen, der sich für den Vater des Kindes hält, erhält, **oder**
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

In Niedersachsen ergeben sich hieraus derzeit die folgenden Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren:	150,00 €
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren:	201,00 €
Kinder von 12 Jahre bis unter 18 Jahren	268,00 €

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistung nach dem UVG abgezogen.

Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleibt bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG unberücksichtigt. Berücksichtigt wird dagegen das Einkommen des Kindes aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen, sofern es keine allgemein bildende Schule mehr besucht.

IV. Ab wann wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen gefehlt hat, den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben oder erhalten?

Der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes müssen der Unterhaltsvorschussstelle nach der Antragstellung unverzüglich alle Änderungen anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z. B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht hat,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet (auch, wenn es sich bei dem Ehepartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht,
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder dem Stiefelternteil zusammenzieht,
- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn sie den bisher unbekannteten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,

- wenn für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- wenn der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- wenn für das Kind Halbwaisenrente gewährt wird,
- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule (Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium o.ä.) mehr besucht,
- wenn das Kind keine allgemein bildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt,
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils oder die Bankverbindung des allein erziehenden Elternteils ändert.

Die (Wieder-)Heirat bzw. die Eintragung einer Lebenspartnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie den Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil ist der Unterhaltsvorschussstelle vorab mitzuteilen!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt VI.).

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind, **oder**
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten nach Abschnitt V dieses Merkblatts verletzt worden sind, **oder**
- der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren, **oder**
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

Ich habe eine Ausfertigung dieses Merkblattes erhalten, genau durchgelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben zum anderen Elternteil meines Kindes / meiner Kinder:

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Familienstand	Beruf
Geburtsdatum	Geburtsort		Staatsangehörigkeit
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), ggf. letzte bekannte Adresse			Telefon / Fax
<input type="checkbox"/> beschäftigt bei	Arbeitgeber, Firma, Anschrift		Einkommen
<input type="checkbox"/> selbständig als	genaue Bezeichnung, Anschrift		Einkommen
<input type="checkbox"/> krankenversichert	Name und Anschrift der Krankenkasse		
<input type="checkbox"/> arbeitslos seit <input type="checkbox"/> ALG I <input type="checkbox"/> ALG II	Datum	Zuständige Arbeitsagentur bzw. zuständiges Job-Center	Grund der Arbeitslosigkeit
<input type="checkbox"/> Sozialhilfeempfänger seit	Datum	Zuständiges Sozialamt	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Kraftfahrzeug		Kfz-Kennzeichen	
<input type="checkbox"/> besitzt ein Konto	IBAN	BIC	Kreditinstitut

Eltern des anderen Elternteils:

Name, Vorname	Anschrift

Weitere unterhaltsberechtigten Personen des Unterhaltspflichtigen (Ehegatte und Kinder):

Name, Vorname	Geburtstag, -ort	Anschrift	Eigenes Einkommen?
Ehegatte			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kind			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kind			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kind			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Angaben zum Unterhalt:

Die monatliche Unterhaltsverpflichtung ist festgelegt durch Urkunde / Beschluss / Urteil / Vergleich
des _____ auf _____ €, ab _____ .

Die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde / des Beschlusses / des Urteils / des Vergleichs
 ist beigefügt! befindet sich bei _____

Unterhalt wurde bereits geleistet:
 nein ja, bis _____ , in Höhe von _____ €

Warum wurden die Unterhaltszahlungen eingestellt? _____

Falls kein Unterhaltstitel besteht:

Schriftliche Inverzugsetzung (Aufforderung zu Unterhaltszahlungen) erfolgte am _____ .

Klage wurde erhoben am _____ . (Nachweis bitte beifügen!)

Welche Rechtsanwältin / welcher Rechtsanwalt ist für Sie im Unterhaltsverfahren tätig?

Name, Anschrift, Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift